A) Begriffserklärungen

Behördliche Entscheidungsspielräume auf der

Tatbestandsseite

19 Abs. 4 GG - Ideal der einzig richtigen vollständig gerichtlich überprüfbar (Art. **Grundsatz:** Richtige Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist Entscheidung).

durch die Verwaltung von den Gerichten von Beurteilungsspielräumen durch Aber: In seltenen Fällen Einräumung den Gesetzgeber, deren Ausfüllung nicht umfassend kontrolliert wird.

Behördliche Entscheidungsspielräume auf der

Rechtsfolgenseite

Verwaltung als (konstruktive) Regel. **Grundsatz**: Strikt gebundene

gen die Befugnis ein, nach Ermessen zu gesetzlicher Tatbestandsvoraussetzun-Aber: Sehr oft räumt der Gesetzgeber der Verwaltung bei Vorliegen handeln. Dann sind die Vorgaben des § 40 VwVfG für die Ermessensausübung zu beachten und die gerichtliche Kontrolle ist nach § 114 VwGO auf die Beachtung dieser Vorgaben begrenzt.